Tierhalteverbot nach mehreren Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde ab

Zur Vorgeschichte: Hintergrund für das gegenständliche Verfahren ist die Abnahme von Schafen wegen mehrerer Übertretungen des Tierschutzgesetzes auf einem landwirtschaftlichen Betrieb in Steinerkirchen. In diesem Zusammenhang befasste sich das Landesverwaltungsgericht bereits mit Beschwerden des Tierhalters bezüglich tierschutzrechtlicher Kontrollen sowie der behördlich angeordneten Abnahme und Abholung von Schafen (siehe dazu die Medienmitteilung vom 12. August 2026).

Im nunmehrigen Verfahren war das von der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid ausgesprochene dauerhafte Verbot der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren zu überprüfen, gegen welches der Tierhalter Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam auf Basis der Verfahrensunterlagen sowie nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass das Tierhalteverbot zu bestätigen war.

Für ein Tierhalteverbot nach dem Tierschutzgesetz ist maßgeblich, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens einer Person zu erwarten ist, dass dadurch künftige Tierquälereien oder Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verhindert werden. Im vorliegenden Fall waren seit mehreren Jahren wiederholt erhebliche Missstände in der Haltung und Betreuung verschiedener landwirtschaftlicher Nutztiere festgestellt worden. Diese betrafen unter anderem die Versorgung mit ausreichend Futter und Wasser, die Unterbringung sowie die notwendige Erkennung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere. Die festgestellten Mängel führten in vielen Fällen zu Schmerzen, Leiden bzw. Schäden und wiederholt verendeten Tiere in auffallend hoher Anzahl.

Das Gericht berücksichtigte dabei auch, dass trotz wiederholter Beratungen durch Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, behördlicher Maßnahmenvorschreibungen, Verwaltungsstrafverfahren und einer bereits rechtskräftigen Androhung eines Tierhalteverbotes keine nachhaltige Verbesserung der Tierhaltung erreicht werden konnte.

Auch für die Zukunft war daher zu erwarten, dass sich die festgestellten Missstände fortsetzen und es erneut zu Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren kommen könnte. Eine bloße neuerliche Androhung eines Tierhalteverbotes wurde unter diesen Umständen als nicht ausreichend angesehen, um weiteres Tierleid in Zukunft voraussichtlich zu verhindern. Die Beschwerde gegen das dauerhafte Tierhalteverbot wurde daher als unbegründet abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht stellte zudem ausdrücklich klar, dass die in den früheren Verfahren festgestellte Rechtswidrigkeit der Abnahme und späteren Abholung der Schafe dieser Beurteilung nicht entgegensteht. Diese Entscheidungen betrafen die konkrete Art und zeitliche Durchführung der behördlichen Maßnahmen. Sie ändern nichts an den im nunmehrigen Verfahren festgestellten und massiven tierschutzrelevanten Mängeln und an der eigenständig vorzunehmenden Prognose über die künftige Tierhaltung.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl (LVwG-050444) abgerufen werden.

MMag. Julia Polgar
Vizepräsidentin

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega und Tina Zorn, MA, LLB.oec.

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.